



Präsidentin des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3101**

A01

### Geschäftsführung

Fragen an: Dr. med. Markus Wenning  
Tel.: 0251 929 – 2030  
Fax: 0251 929 – 2039  
Mail: gfa@aekwl.de

Münster, 15. Oktober 2015 / We/Kna

## Entwurf eines Gesetzes über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes

### Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9518

### Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ergänzend zur Stellungnahme der Krebsgesellschaft NRW, in deren AG „Klinisches Krebsregister NRW“ die Ärztekammer Westfalen-Lippe mitgearbeitet hat, möchten wir noch folgendes anmerken:

Während die Frage der Rechtsaufsicht für einen künftigen Träger des Landeskrebsregisters nach § 1 in § 4 Abs. 1 eindeutig geregelt ist („...untersteht der Rechtsaufsicht des für das Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums.“), lässt sich die Frage der Fachaufsicht nicht eindeutig dem Gesetzentwurf entnehmen. Der vorgesehene Beirat nach § 6 hat im Vergleich zum bestehenden Aufsichtsrat des epidemiologischen Krebsregister sehr an Einfluss verloren. Die ihm nach § 7 zugewiesenen Aufgaben beinhalten lediglich „zu beraten“, „Empfehlungen“ und „Stellungnahmen“ abzugeben. Der wissenschaftliche Fachausschuss wird laut § 8 Absatz 2 die Aufgabe zugewiesen, „Empfehlungen“ und „Vorschläge“ abzugeben. Auch in § 1 Abs. 6 wird dem Fachausschuss nur eine beratende Funktion zugewiesen. Sollte es zu einem fachlichen Dissens zwischen dem wissenschaftlichen Fachausschuss nach § 8 und/oder dem Beirat nach § 7 und dem künftigen Träger/der juristischen Person nach § 4 Abs. 1 S. 1 kommen, stellt sich die Frage,

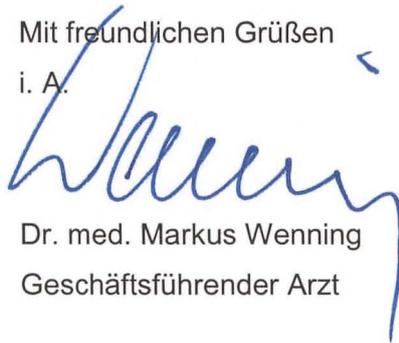
wer die fachliche Aufsicht ausübt. In der Gesetzesbegründung zu § 4 Seite 69 wird ausdrücklich von der „hohen Sachkunde“, die für die Erfüllung einer solchen Aufgabe erforderlich ist“ gesprochen. Ferner wird klargestellt, „dass das Land über die Stelle keine Fachaufsicht, sondern lediglich eine Rechtsaufsicht ausübt.“

Es wird ausgeführt, dass auf eine Fachaufsicht dann verzichtet werden könnte, wenn die beleihende Stelle einen beherrschenden Einfluss haben könnte, wie etwa im Falle der Mehrheitsbeteiligung. Die Fachaufsicht betrifft unter anderem die zweckmäßige Erledigung der nach dem Landeskrebsregistergesetz NRW bestehenden Aufgaben. Eine Einwirkung aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung könnte so nicht zeitnah, sondern nur im Nachhinein als Korrektur erfolgen. Über die Fachaufsicht könnte jedoch insbesondere sichergestellt und erforderlichenfalls auch überprüft werden, dass durch die beliehene Stelle die nach § 65 c SGB V und dem Landeskrebsregistergesetz NRW bestehenden Aufgaben zeitnah und zweckmäßig erfüllt werden. Es ist nach der Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar, dass auf eine Fachaufsicht verzichtet werden soll.

Die angedachte Änderung im Gesetzentwurf halten wir daher für dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. med. Markus Wenning  
Geschäftsführender Arzt